

Neuerlass der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13063

5 Anlagen

Beschluss des IT-Ausschusses vom 12.12.2018 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Sachstand

1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.07.2017 wurde die Gründung eines IT-Referats beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09132), dem zum 01.01.2018 der Eigenbetrieb it@M zugeordnet worden ist. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs wurde mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09779 vom 18.10.2017 zum 01.01.2018 angepasst. Dabei wurden zunächst die mit der organisatorischen Änderung verbundenen Zuständigkeiten des IT-Referenten und des IT-Ausschusses berücksichtigt. Mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 06.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11375) wurde der Fortbestand des Eigenbetriebs bestätigt, begleitenden Maßnahmen zur Digitalisierung der Landeshauptstadt München zugestimmt sowie das IT-Referat beauftragt, die Gründung einer IT-Berater-GmbH zu prüfen.

1.2 Bedarf eines Neuerlasses

Allgemeines

Ein Neuerlass der Betriebssatzung wird notwendig:

- durch die Gründung des IT-Referats mit Zentralisierung der städtischen IT,
- den Amtsantritt des IT-Referenten und des Stadtdirektors,
- die Entscheidung des Stadtrats über die Beibehaltung des Eigenbetriebs und
- das Vorantreiben der Digitalisierung gemäß dem Stadtratsbeschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11375).

Die vorzunehmenden Änderungen sind dabei so zahlreich, dass eine bloße Satzungsänderung dem Umfang der Neuerungen nicht mehr gerecht wird.

Aufgaben der Werkleitung / Vertretungsregelung

Inzwischen ist der Eigenbetrieb dem neu gegründeten IT-Referat zugeordnet und der berufsmäßige Stadtrat ist als Referent auch Erster Werkleiter und verantwortet damit die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs.

Zum 01.03.2018 hat der IT-Referent den Dienst als Erster Werkleiter des Eigenbetriebs it@M angetreten. Der bisherige Werkleiter für Verwaltung und Finanzen, übernimmt zum gleichen Zeitpunkt die Aufgaben des Stadtdirektors im IT-Referat und des Zweiten Werkleiters im Eigenbetrieb. Die Aufgabenverteilung zwischen der Ersten Werkleiterin bzw. dem Ersten Werkleiter und der Zweiten Werkleiterin bzw. dem Zweiten Werkleiter sowie deren Vertretungen sind formal in der Betriebssatzung und der Dienstanweisung für die Werkleitung berücksichtigt.

Abrechnung von Leistungen

Mit der Zuordnung des Eigenbetriebs it@M zum IT-Referat und der Personalunion der IT-Referentin bzw. des IT-Referenten und der Ersten Werkleiterin bzw. des Ersten Werkleiters ergeben sich neue Steuerungs- und Berichtswege. Besonders davon betroffen ist die Abrechnung der Leistungen gegenüber den Referaten nach einem vom Stadtrat beschlossenen „Preismodell“.

Der Eigenbetrieb it@M erbringt Leistungen für die Referate und Eigenbetriebe und hat diese Leistungen bisher direkt an die Referate und Eigenbetriebe verrechnet. Auf dieser Verrechnungsmethode basieren die derzeit bestehenden Regelungen in der Betriebssatzung. Künftig verrechnet der Eigenbetrieb gegen das Budget des IT-Referats sowie an die Eigenbetriebe und Stiftungen.

Dabei wird die bisherige Formulierung in § 1 Abs. 7 „Der Eigenbetrieb finanziert seine Betriebsaufwendungen aus den Erträgen der Dienstleistungen und Vorhaben für die Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe und sonstigen vom Stadtrat genehmigten Finanzierungen.“ aus der Satzung gestrichen, da der überwiegende Anteil der Betriebsaufwendungen von it@M künftig nicht mehr von den einzelnen Referaten und Eigenbetrieben, sondern vom RIT zentral finanziert wird. Wie im Beschluss „Preismodell it@M“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11572) ausgeführt, wird es durch die it@M-interne Umorganisation sowie durch die Planung von Teilen der dIKAs zu it@M zu deutlichen Verschiebungen von Kosten und Leistungen kommen. Künftig werden die Betriebsaufwendungen nicht mehr über Preise aus Dienstleistungen abgebildet, sondern durch eine zu etablierende Kostenträgerrechnung.

Auch die bisher in § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung enthaltene Regelung über die Entscheidungsgewalt der Vollversammlung über das Preisbildungsmodell wird daher aufgegeben. Entsprechend dem Vorschlag aus dem Accenture-Gutachten wird das IT-Budget der Landeshauptstadt München zukünftig beim RIT angesiedelt, somit entfällt eine Steuerung des Leistungsvolumens anhand der Preise über die Fachreferate. Für die Steuerung des Eigenbetriebs sind Preise nicht mehr notwendig, da dies künftig über die Kostenträgerrechnung erfolgen soll.

Den Stadtrat informiert der Eigenbetrieb darüber hinaus weiterhin über die Finanzkennzahlen mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans und im Rahmen des Jahresabschlusses.

Aufgaben des Eigenbetriebes

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind in der bisher geltenden Satzung nicht abschließend aufgezählt. Sie sollen jedoch sämtliche Leistungen und Services aus dem weiteren IT-Umfeld, die zur Aufrechterhaltung und Optimierung der Aufgaben der Landeshauptstadt München erforderlich sind, abdecken. Dies ist aus zwei Gründen notwendig: Zum einen verlagern sich die bisherigen Aufgaben der einzelnen Referate aus dem IT-Bereich, die bisher durch die dIKAs wahrgenommen wurden, hin zu it@M. Diese Tatsache muss sich in der Betriebssatzung widerspiegeln. Zum anderen zeichnet sich die IT allgemein durch eine hohe Entwicklungs- und Innovationsgeschwindigkeit aus. Daher ist es notwendig, in der Satzung eine rechtliche Grundlage für eine schnelle Aufgabenzuweisung im Bereich IT zu schaffen.

Den aktuellen Änderungen Rechnung tragend, sollen in der Aufzählung außerdem hinzugefügt werden:

- fachlich-technische Dienstleistungen und
- Digitalisierung / Innovation.

Steuerung über Zielvorgaben

In § 4 Abs. 8 und § 6 Abs. 1 Nr. 15 und 16 der derzeit gültigen Betriebssatzung ist geregelt, dass die Werkleitung nach Zielvorgaben des Stadtrates arbeitet, wann die Ziele durch die Vollversammlung des Stadtrates festgelegt werden und wann die Zielerreichung bzw. -verfehlung durch die Vollversammlung des Stadtrates festgestellt wird.

Die Zielerreichung diente bisher als Maßstab für die Zahlung erfolgsabhängiger Gehälter für die Leitung des Eigenbetriebs. Seit der Gründung des IT-Referats und der Arbeitsaufnahme des IT-Referenten und Ersten Werkleiters sind in der Werkleitung keine variablen (erfolgsabhängigen) Gehaltsbestandteile mehr vorhanden. Der ursprüngliche Regelungszweck dieser Vorschriften ist insoweit weggefallen. Ferner ist die Werkleitung weiterhin halbjährlich zur Unterrichtung über den Geschäftsgang gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, dem Werkausschuss und der Stadtkämmerei verpflichtet (§ 4 Abs. 9 alte Fassung und § 4 Abs. 9 neue Fassung).

Daher wurden die Regelungen über die Zielvorgaben in die neu gefasste Betriebssatzung nicht übernommen.

2. Neuerlass der Betriebssatzung

Die vorgesehenen Neuerungen der Satzung sind in Anlage 2 in Form einer Synopse dargestellt.

Zu den Neuerungen im Überblick:

- a) Die Weiterentwicklung und Förderung der Digitalisierung wird als Aufgabe und Grundsatz des Eigenbetriebs aufgenommen.

- b) Die Aufgaben werden auf alle Leistungen und Services aus dem IT-Umfeld ausgeweitet, die zur Aufrechterhaltung und Optimierung der Aufgaben der Landeshauptstadt München erforderlich sind.
- c) Die Regelung zur Finanzierung der Betriebsaufwendungen über Erträge für Dienstleistungen der Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe wird gestrichen.
- d) Die Vertretungsregelungen innerhalb der Werkleitung wird vollständig in die Dienstanweisung für die Werkleitung (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13062) übertragen.
- e) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit laufenden Geschäften wird als Aufgabe der Werkleitung klargestellt.
- f) Die Regelung über die Steuerung des Eigenbetriebs durch Zielvorgaben des Stadtrats wird gestrichen.
- g) Die bisher formulierte Berichtspflicht der Werkleitung gegenüber der IT-Referentin / dem IT-Referenten wird gestrichen.
- h) Die Regelung der Mitgliedschaft der Werkleitung im IT-Beirat wird gestrichen.
- i) Bei der Regelung über die Entscheidung der Vollversammlung des Stadtrats über die strategische Ausrichtung des Eigenbetriebs wird die Begrenzung auf die 3-jährige Zukunftsperspektive gestrichen.
- j) Die Entscheidungsgewalt der Vollversammlung des Stadtrats über das Preisbildungsmodell wird gestrichen.
- k) Die Aufgaben der Korreferentin / des Korreferenten werden im Zusammenhang mit den Aufgaben der Verwaltungsbeirätin / des Verwaltungsbeirates erstmalig geregelt.
- l) Das Recht der Personalvertretung auf frühzeitige Unterrichtung in allen wichtigen Angelegenheiten wird in die Satzung aufgenommen.
- m) Der Personalvertretung wird ein Rederecht in den jeweiligen Entscheidungsgremien eingeräumt.

3. Beteiligungen

it@M hat den Gesamtpersonalrat, die Stadtkämmerei und die Rechtsabteilung des Direktoriums eingebunden. Die Anmerkungen der Rechtsabteilung (Anlage 3) wurden in die Sitzungsvorlage eingearbeitet. Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt. Die Stadtkämmerei (Anlage 4), der Gesamtpersonalrat (Anlage 5) hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Der Korreferent des IT-Referates, Herr Stadtrat Progl, der Verwaltungsbeirat von it@M, Herr Stadtrat Dr. Roth, die Rechtsabteilung des Direktoriums und der Gesamtpersonalrat haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Thomas Bönig
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium Rechtsabteilung, 3-fach
z. K.

V. Wv. -it@M-Beschlusswesen